

# Statuten des Gönnervereins Naturama

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Naturama“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.

### Art. 2 Zweck

Der Verein

- fördert das Naturama als Stätte der Bildung, Begegnung sowie der Information über Natur und Umwelt
- unterstützt und fördert Betrieb, laufende Aktualisierung, periodische Erneuerung wie auch Erweiterung der Dauerausstellung, der Infrastruktur und des Gebäudes des Naturama
- trägt zur Verankerung des Naturama in Bevölkerung, Wirtschaft und Politik sowie in weiteren interessierten Kreisen bei.

zu diesem Zweck kann der Verein

- aufgrund gemeinsamer Anträge von Stiftung und der einfachen Gesellschaft zum Betrieb des Naturama Aargau (GL Naturama) finanzielle Beiträge an das Naturama leisten
- Ausstellungsobjekte erwerben und dem Naturama leihweise zur Verfügung stellen oder schenken.
- Veranstaltungen zur Förderung des Naturama durchführen
- weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entwickeln.

Bei diesen Tätigkeiten sollen Synergien mit anderen Organisationen (z.B. ANG) ausgenützt werden.

### Art. 3 Mitgliedschaft, Finanzierung, Vergünstigungen, Haftung

Der Verein umfasst Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund der Anmeldung und des Entscheids des Vorstandes.

Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien beträgt:

|                |     |          |
|----------------|-----|----------|
| Jugend         | CHF | 25.00    |
| Einzel         | CHF | 60.00    |
| Familie        | CHF | 100.00   |
| Kollektiv      | CHF | 300.00   |
| Fördermitglied | CHF | 1'000.00 |

Er kann an jeder GV ohne vorherige schriftliche Ankündigung geändert werden.

Eine entsprechende vertragliche Regelung mit der ANG ist zulässig.

Mitglieder geniessen Vergünstigungen. Die GL Naturama legt diese Vergünstigungen in Absprache mit dem Vorstand des Gönnervereins fest.

Ein Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen wobei der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten ist. Mitglieder, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrags 2 Jahre im Rückstand sind, erhalten keine Vergünstigungen mehr und können durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **B. Organisation**

### **Art. 4 Organe, Geschäftsjahr**

Die Organe des Gönnervereins Naturama sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (2 Fachleute Revision)

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit den nötigen Unterlagen mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Bei Bedarf sind die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abschliessend entschieden werden. Die Mitgliederversammlung kann Traktanden für eine nächste Mitgliederversammlung festlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie über weitere traktandierte Anträge. Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie das Präsidium für eine Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern kein anderer Beschluss vorliegt, offen. Es gilt das einfache Mehr, für Statutenänderungen 2/3 – Mehrheit der Anwesenden. Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Einladung seit drei Monaten angehören.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn er dies für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Bezüglich Einladung und Eingabe der Traktanden gelten die halben Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder und besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat und einer oder mehreren Fachpersonen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbständig, er ordnet auch die Zeichnungsberechtigung für den Verein selber. Rechtsverbindliche Unterschriften sind kollektiv zu zweit zu leisten.

Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Stiftungsrates Naturama, der GL Naturama und weiteren Persönlichkeiten, die helfen, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand kann für besondere Fragen geeignete Fachleute zuziehen.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
- Stichentscheid bei Stimmengleichheit

Im Verhinderungsfalle werden diese Aufgaben durch das Vizepräsidium wahrgenommen.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er darf den Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten.

Der Vorstand kann mit Gönnern im Rahmen der unter 3d erwähnten Vergünstigungen nach Massgabe der GL Naturama Vereinbarungen treffen. Eigentliche Sponsoren – Vereinbarungen bleiben der Stiftung Naturama bzw. der GL Naturama nach Massgabe ihres Zusammenarbeitsvertrages vorbehalten

Der Vorstand des Gönnervereins Naturama vereinbart mit dem Stiftungsrat Naturama und der GL Naturama Art und Bedingungen von Geschenken und Deponaten. Diese dürfen grundsätzlich nicht ohne Einverständnis des Vorstandes des Gönnervereins weiter veräussert werden.

**Art. 7 Kontrollstelle**

Die für die Revision Verantwortlichen dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, sie überprüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

**C. Auflösung, Inkrafttreten**

**Art. 8 Auflösung**

Für die Auflösung des Gönnervereins Naturama bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Eigentum des Vereins wird bei Auflösung hälftig der Stiftung und der GL Naturama zur Verfügung gestellt. Über Deponate und Schenkungen kann die GL Naturama nach Auflösung des Vereins im Rahmen der Auflagen des Gesellschaftsvertrags frei verfügen.

Für die Liquidation wird von der Mitgliederversammlung ein ausgewiesener Treuhänder bestimmt.

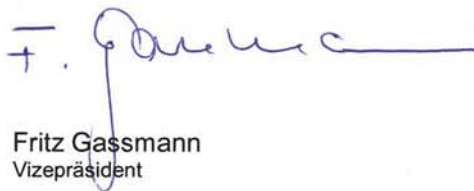
**Art. 9 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2003, die Änderungen der Statuten am 3. Mai 2017, angenommen worden.

Gönnerverein Naturama Aargau  
Aarau, 26. Oktober 2017



Patricia Schreiber  
Präsidentin



Fritz Gassmann  
Vizepräsident